



EXPERTISE
INDEPENDENCE
RELIABILITY

Sonder- Investitionsvertrag



EINLEITUNG

Im Jahre 2014 wurde das Gesetz über die Industriepolitik № 488 (488-FG) erlassen, welches auf die Schaffung einer wettbewerbsfähigen heimischen Industrie und die Förderung der Zusammenarbeit mit Investoren gerichtet ist. Als eine der Förderungsmaßnahmen ist der Vorzug der in Russland hergestellten Industrieprodukte bei den öffentlichen Ausschreibungen vorgesehen, welcher durch die Festlegung bestimmter Bedingungen, Verboten und Beschränkungen für ausländische Waren und Dienstleistungen umgesetzt wird (i.R.d. Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen).

Auf Grundlage des 488-FG und der Regierungsverordnung № 708 wurde eine neue Form der Zusammenarbeit im Rahmen des sog. Sonder-Investitionsvertrag (SIV) geschaffen, der vor allem die Lokalisierung der Produktion in Russland vorantreiben soll. In einem solchen verpflichtet sich ein Unternehmen, bestimmte Investitionstätigkeiten auf dem Gebiet der RF vorzunehmen, während der Staat ersteres mit Fördermaßnahmen unterstützt und die Erhaltung stabiler Verhältnisse für die Tätigkeit garantiert. Einige geplante Fördermaßnahmen (wie z.B. die Anwendung geminderter Steuersätze) bedürfen einer Änderung in den entsprechenden Gesetzen, deren Vollziehung bereits in der Rede des Präsidenten vor der Föderalen Versammlung (sog. Anweisungen an die Regierung) im Dezember 2015 gefordert wurde.

DAUER UND INVESTITIONSBETRAG

- Die vom Investor angegebene Frist bis zur Erwirtschaftung des operativen Gewinns (Schätzung gemäß dem Business-Plan) + 5 Jahre;
- Höchstdauer von 10 Jahren;
- Mindestbetrag für Investitionen i.H.v. 750 Mio. RUB auf der föderalen Ebene. Die Regionen sind berechtigt, einen anderen Mindestbetrag zu bestimmen sowie auch auf einen solchen zu verzichten oder diese Voraussetzung durch andere Kriterien zu ersetzen (z.B. Mindestanzahl an Arbeitsplätzen).

PARTEIEN

Staatlicher Vertrags-partner	Mögliche Fördermaßnahmen		
	föderale z.B. Anwendung eines geminderten Steuersatzes für föderalen Ertragssteuerteil	regionale z.B. Vergünstigungen bei der Vermögenssteuer (jur. Personen) oder dem regionalen Ertragssteuerteil	kommunale zB Vergünstigungen bei der von Kommunen zu erhebenden Grund-/Bodensteuer
RF			
RF und Region			
RF und Kommune			
Region und Kommune			
RF und Region und Kommune			

■ Gewährung möglich
 ■ Gewährung nicht möglich

Tritt die deutsche Muttergesellschaft als Investor auf, wird die Beteiligung einer weiteren Person auf deren Vertragsseite erforderlich – eine industrielle Produktionsstätte auf dem Gebiet der RF, welche das Investitionsprojekt praktisch umsetzen wird. Als eine solche kommt z.B. sowohl die russische Tochtergesellschaft (falls sie über die notwendigen Kapazitäten verfügt) als auch ein gemeinsames Unternehmen (Joint-Venture) mit einem russischen Partner in Betracht.

PFLICHTEN

Es sind drei Vertragstypen und somit drei verschiedene Vertragsgegenstände denkbar:

- **SIV 1** über die Gründung oder Modernisierung einer Produktionsstätte.
- **SIV 2** über die Einführung neuer Technologien in die Produktion.
- **SIV 3** über die Herstellung von Produkten, zu welchen in der RF keine Äquivalente existieren (keine analoge Produktion).

I. Verpflichtungen des Investors

Das 488-FG bestimmt die Gegenleistung des Investors als Verpflichtung, innerhalb der vertraglich festgelegten Frist eine Produktionsstätte zu gründen oder zu modernisieren und/oder die Produktion auf dem Gebiet der RF aufzunehmen.

Die Verpflichtungen werden in dem (föderalen) Vertragsmuster näher konkretisiert, es sind u.a.:

1. Vornahme von Investitionen in dem vereinbarten (Gesamt-)Betrag.
2. Vornahme praktisch wirksamer Handlungen zur Realisierung des Investitionsprojekts (der Investor muss u.a. die Vertragserfüllung durch die vor Ort in die Projektverwirklichung involvierte Produktionsstätte gewährleisten, wenn eine solche herangezogen wird).
3. Berichterstattung.
4. Zusätzliche Verpflichtungen, wie z.B. Bestellung von Bürgschaften oder Garantien.
5. Erreichen der von den Parteien vertraglich vereinbarten Ergebnisse/Werte:
 - a. Produktionsumfang (hergestellte und realisierte Produkte) jährlich und zum Zeitpunkt der Beendigung des SIV (Angabe im Geldwert, RUB);
 - b. Während der Vertragslaufzeit geplantes Steuerzahlungsvolumen ;
 - c. Anteil des Wertes verwendeter ausländischer Materialien und Komponenten bei den hergestellten Produkten.
 - d. Vereinbarte Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze.

Beachte: Hat der Investor nicht vor, Verpflichtungen über das Erreichen eines der genannten Werte zu übernehmen, kann er in den Antragsunterlagen in der entsprechenden Spalte einen Null-Wert angeben. Es gilt dabei zu beachten, dass die Antragsunterlagen von der sog. Kommission für Imports substitution geprüft werden, die in diesem Fall möglicherweise eine negative Entscheidung treffen kann.

Tipp: Besteht beim Investor Unsicherheit darüber, ob ein Wert erreicht werden kann und in den Antragsunterlagen (als bindend) anzugeben ist, kann er einen Rahmenwert angeben (z.B. „von ... bis“) und bestimmte Abweichungskorridore vorschlagen, die von einer sachlichen Begründung begleitet werden.

Bsp: Der Investor plant, ein neues Produkt auf den russischen Markt zu bringen und es ist ungewiss, ob die Nachfrage sich entwickeln und der geschätzte Vertriebsumfang erreicht werden. In den Antragsunterlagen konkretisiert er den Produktionsumfangwert (und andere Werte) als einen Rahmenwert „bis zu ...“ und fügt eine detaillierte Beschreibung des Produkts sowie die Begründung bei.

II. Verpflichtungen des staatlichen Vertragspartners

Die staatliche Gegenleistung besteht darin, innerhalb der vertraglich festgelegten Frist Fördermaßnahmen zu ergreifen und für stabile Verhältnisse zur Führung der unternehmerischen Tätigkeit zu sorgen, u.a.:

1. Die vertraglich vereinbarten Fördermaßnahmen zu Gunsten des Investors (ggf. zu Gunsten der lokalen Produktionsstätte, die an der Projektrealisierung teilnimmt) zu ergreifen.
Beachte: Dem Investor können sowohl föderale als auch regionale und lokale Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, wenn die Vertragspartner des Investors RF, Region und Kommune sind. Der Investor wird sich dabei ggü. allen diesen drei Personen zu bestimmten Leistungen (auf drei Ebenen – föderale, regionale und lokale) verpflichten.
2. Garantie der Unveränderbarkeit der unter Ziff. 1. vereinbarten Unterstützung während der Vertragslaufzeit.
3. Bestandsschutz bei nachträglicher Änderung der Rechtslage zuungunsten des Investors.
4. „Einfrieren“ der steuerlichen Gesamtbelastung in Bezug auf nachträgliche Steuererhöhungen.

VORTEILE

I. Erleichterter Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt

1. „Made in RF“ Anerkennungsverfahren

Durch verschiedene Verordnungen hat die Regierung den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt für einige ausländische Waren (Arbeiten und Dienstleistungen) beschränkt. Betroffen sind ebenfalls die Ausschreibung von Unternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital der Staat (RF, Region, Kommune) zu mehr als 50% beteiligt ist, sowie Ankäufe von deren Tochter- und Enkelgesellschaften. Um zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen zu werden, benötigt man einen Nachweis dessen, dass die betroffenen Produkte auf dem Gebiet der RF oder der EAWU (CT-1 Zertifikat) hergestellt worden sind und so von dem Gebot der Priorität heimischer Produkte umfasst werden.

Selbst einige Privatunternehmen, die im Rahmen ihrer Beschaffung nicht durch die oben genannten Verordnungen beschränkt werden können, sind u.U. doch mittelbar von dem Gebot der Priorität lokaler Produkte betroffen und zwar dadurch, dass bestimmte Subventionen aus dem föderalen Budget nur an solche Unternehmen gewährt werden, die einen Importsubstitutionsplan vorlegen und erfüllen.

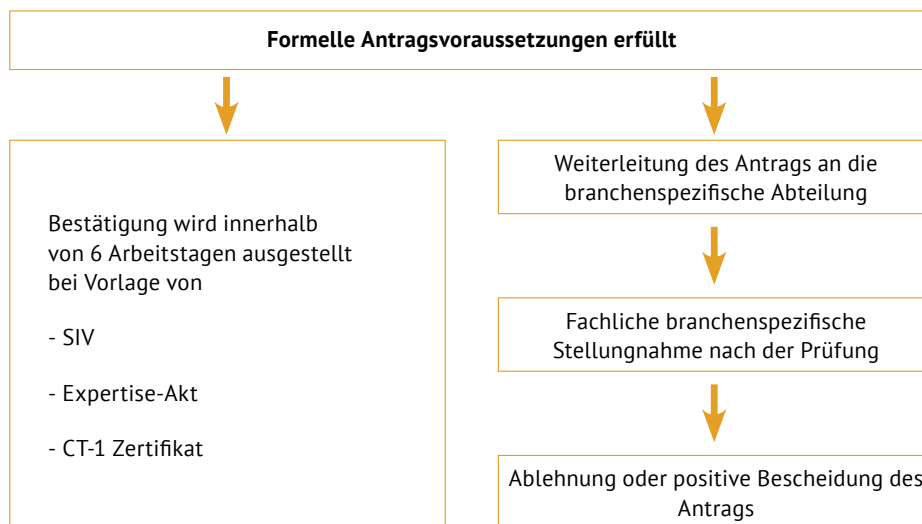
Somit gewinnt die Möglichkeit, einen Nachweis von „Made in Russia“ zu führen, zunehmend an Bedeutung für den Vertrieb auf dem russischen Markt.

In der Regierungsverordnung N 719 wurden Anforderungen festgelegt, welchen die Industrieprodukte zu entsprechen haben, um als „Made in Russia“ gelten zu können. Die Verordnung enthält Verzeichnisse mit genauer Bezeichnung von Produkten (samt Klassifikationsnummer) und den für diese explizit geltenden Anforderungen.

Der Antrag auf Anerkennung der Produktion als „Made in Russia“ ist beim Ministerium für Industrie und Handel einzureichen. Beim positiven Ergebnis der Prüfung formeller Antragsvoraussetzungen (3 Arbeitstage) sind zwei behördliche Handlungen innerhalb von weiteren 3 Arbeitstagen möglich:

- Die Warenherkunftsbestätigung wird ausgestellt, wenn ein SIV (oder ein Expertise-Akt oder CT-1 Zertifikat) in Kopie beigefügt wurde;
- Der Antrag wird an die zuständige branchenspezifische Abteilung des Ministeriums für Industrie und Handel zur Prüfung und Stellungnahme weiterleitet.

Die Vorlage des SIV beschleunigt somit das Anerkennungsverfahren (nur 6 Arbeitstage).



2. Möglichkeit der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung ohne Wettbewerb

Öffentliche Auftraggeber können i.R.d. Ausschreibung ihren Auftragnehmer entweder mittels Durchführung eines Wettbewerbs bestimmen oder den Vertrag mit einem einzigen Auftragnehmer abschließen (sog. Exklusivvertrag). Die Fälle, in welchen der Vertragsabschluss mit einem einzigen Auftragnehmer ohne Teilnahme von Konkurrenten möglich ist, sind gesetzlich geregelt (abschließender Katalog).

Diese Möglichkeit soll gemäß einem Gesetzesentwurf auf die Parteien eines SIV erweitert werden, wobei der Umfang einer solchen Beschaffung eines jeden Auftraggebers bis zu 60% des Jahresbeschaffungsvolumens betragen soll. Der Rede des Präsidenten vor der Föderalen Versammlung im Dezember 2015 (Anweisungen an die Regierung) ist zu entnehmen, dass bis zu 30% des Produktionsvolumens des Investors mittels dieses Instruments abgenommen werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass in einem SIV grundsätzlich nur Gewährung solcher Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen werden kann, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Recht ergeben. Solche Fördermaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nur in einem Gesetzesentwurf vorgesehen sind, bedürfen einer

aufmerksamen Vertragsgestaltung.

II. Möglichkeit der steuerlichen Vergünstigungen

1. Föderale Ebene

Ein Gesetzesentwurf schlägt die Vornahme von Änderungen im Steuergesetzbuch vor, wonach zugunsten der SIV-Teilnehmer (Investor) ein Herabsenken des föderalen Steuersatzes für die Gewinnsteuer von 2% auf 0% erfolgen soll. Der Investor soll zur Anwendung dieses Steuersatzes berechtigt werden, wenn seine Erträge aus der Realisierung von i.R.d. SIV hergestellten Produkten mindestens 90% aller Erträge ausmachen, die bei der Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Ferner soll für den betreffenden Investor die Möglichkeit einer erhöhten Abschreibung des Anlagevermögens geschaffen werden. Er soll also berechtigt werden, zusätzlich zum regulären Abschreibungssatz bei Sachanlagevermögen einen besonderen Koeffizienten (max. bis zu 2) anzuwenden und zwar für Vermögenswerte mit einer Nutzdauer von 1 bis zu 20 Jahren.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass in einem SIV grundsätzlich nur die Gewährung solcher Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen werden kann, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Recht ergeben. Solche Fördermaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nur in einem Gesetzesentwurf vorgesehen sind, bedürfen einer aufmerksamen Vertragsgestaltung.

2. Regionale Ebene

Die Höhe der Steuersätze der von den Subjekten der RF (Regionen) zu erhebenden Steuern (z.B. Besteuerung des Vermögens einer juristischen Person) wird von diesen selbst bestimmt. Ein Gesetzesentwurf schlägt die Vornahme von Änderungen im Steuergesetzbuch vor, wonach die Regionen berechtigt werden sollen, zugunsten der SIV-Teilnehmer den regionalen Steuersatz für die Ertragssteuer bis auf die 0% herabzusetzen und zwar beginnend mit der Steuerperiode, in welcher der erste Ertrag erwirtschaftet worden ist, und bis zum Ablauf der SIV-Laufzeit (jedoch max. bis zum Jahr 2025). Die Gewährung von (weiteren) steuerlichen Vergünstigungen steht im Ermessen der Entscheidung der Regionen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass in einem SIV grundsätzlich nur die Gewährung solcher Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen werden kann, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Recht ergeben. Solche Fördermaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nur in einem Gesetzesentwurf vorgesehen sind, bedürfen einer aufmerksamen Vertragsgestaltung.

Die Region Perm hat z.B. ihre Gesetzgebung bereits angepasst und dadurch eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Fördermaßnahmen geschaffen. So wurde z.B. auf die Forderung nach einem Investitionsmindestbetrags verzichtet, stattdessen soll sich der Investor zur Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen verpflichten. Neben der Befreiung von der Grund-/Bodensteuer (lokaler Rechtsakt der Kommune) wurde die Besteuerung des im Rahmen der Projektrealisierung gebildeten Anlagevermögens auf 0% herabgesetzt. Der regionale

Steuersatz für die Ertragssteuer beträgt 13,5%.

III. Garantie bezüglich der Nichtanwendung nachträglicher Steuererhöhungen

Gemäß 488-FG soll es den Investoren garantiert werden, dass sie von nachträglichen Gewinnsteuererhöhungen und damit Änderungen der ertragsteuerlichen Gesamtbelastung nicht tangiert werden. Die Gewährung einer derartigen Garantie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, was die Änderung sowohl des Steuergesetzbuches als auch der regionale Steuergesetze voraussetzt.

Bisher sind die notwendigen Änderungen nur in einem Gesetzesentwurf vorgesehen. Danach sollen nachträglich in Kraft getretene Gesetzesakte, welche die Steuersätze, das Erhebungsverfahren sowie das allgemeine Verfahren und die Fristen der Steuerentrichtung regeln und die Rechtssituation des Investors dadurch verschlechtern, nicht anwendbar sein und zwar bis zum Eintritt eines der folgenden Bedingungen:

- Beendigung der SIV-Laufzeit;
- Ablauf der Frist, welche für die Gewährung steuerlicher Vorteile zum Zeitpunkt des Abschlusses des SIV gesetzlich vorgesehen war.

IV. Bestandsgarantie in Bezug auf nachträgliche Gesetzänderungen

Das 488-FG garantiert dem Investor, dass dieser von nachträglich in Kraft getretenen für ihn nachteilhaften Änderungen der Rechtslage nicht betroffen sein wird. Demnach bleiben für die Dauer des SIV solche föderalen und regionalen Gesetze sowie Rechtsakte nicht anwendbar, die folgendes anordnen:

- Verbote und Beschränkungen, die eine negative Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben können;
- Änderung der zwingenden Anforderungen an die Produkte und/oder das Projektierungsverfahren, das Herstellungsverfahren, die Bau-/Montagearbeiten, die Aufbewahrung, den Transport, die Entsorgung u.a.

Eine Ausnahme ist für die föderalen Gesetze vorgesehen, die in Erfüllung internationaler Verträge und Abkommen erlassen werden, sowie für die Rechtsakte der EAWU.

Beachte: Ein solcher "Bestandsschutz" wirkt nur während der Vertragslaufzeit. Der Investor muss bedenken, dass nach der Beendigung des SIV die zwischendurch aktualisierten (verschärften) Anforderungen an seine Produkte für ihn nunmehr gelten werden, was sich z.B. bei der Zertifizierung auswirken kann. Daher muss man die gesetzliche Entwicklung im Auge behalten, um die neuen Anforderungen an die Produkte und deren Herstellung rechtzeitig zu implementieren. Die dargestellte Garantie bietet dem Investor eine Art „weichen“ Übergang zu etwaigen neuen Anforderungen an, da er dadurch mehr Zeit für die Anpassungen seiner Produkte / seines Betriebs gewinnen kann.

V. Finanzhilfen

Gemäß den Regelungen des 488-FG kann dem Investor auch finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen gewährt werden. Hierbei ist zu beachten, dass in dem SIV nur die Gewährung solcher staatlicher Fördermaßnahmen vorgesehen werden kann, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Recht ergeben.

Im Februar 2016 wurden Änderungen im Föderalen Haushaltsgesetzes vorgenommen, welche die Gewährung bestimmter Subventionen und Investitionen aus dem föderalen Budget an ausländische juristische Personen für nicht zulässig erklären (betroffen sind auch russische Unternehmen, an deren Stammkapital zu mindestens 50% sog. Offshore-Gesellschaften beteiligt sind).

Es handelt sich zum einen um föderale Subventionen, deren Zuteilung auf Grundlage des Art. 78 Haushaltsgesetz erfolgt und wie folgt definiert werden: eine unentgeltliche und nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung zwecks Erstattung von nicht erwirtschafteten Erträgen und/oder Produktionsaufwendungen. Zum anderen fallen hierunter Investitionen zugunsten einer juristischen Person, welche die Entstehung des Eigentumsrechts des Staates am äquivalenten Teil des Stammkapitals nach sich ziehen.

VORZEITIGE BEENDIGUNG

I. Kündigung durch den staatlichen Partner

1. Voraussetzungen der Kündigung

Der SIV kann auf Grund einer Vereinbarung der Parteien oder einer gerichtlichen Entscheidung u.a. in folgenden Fällen vorzeitig beenden werden:

a. Nicht-Erfüllung oder nicht vertragsgemäße Erfüllung des SIV durch den Investor oder die lokale Produktionsstätte, die in das Investitionsprojekt involviert ist, u.a. wenn folgende vertraglich festgelegte Ergebnisse/Werte nicht erreicht werden:

- Produktionsumfang (hergestellte und realisierte Produkte) jährlich und zum Zeitpunkt der Beendigung des SIV (Angabe im Geldwert, RUB);
- Summe der Steuerzahlungen, deren Leistung während der Vertragslaufzeit geplant war;
- Sonstige übernommene Vertragswerte.

Tipp: Aus diesem Grunde bietet es sich an, in den Vertragsbedingungen einen Rahmenwert und zulässige Abweichungskorridore zu vereinbaren.

b. Erlass von Gesetzen in Erfüllung internationaler Verträge / Abkommen, auf Grund derer die Erfüllung des SIV erschwert oder das Erreichen der vertraglich vorgesehenen Ziele unmöglich gemacht wird.

c. Höhere Gewalt.

Beachte:

Kein Fall der höheren Gewalt u.a.:	Höhere Gewalt kann bejaht werden u.a.:
Vertragspartner des Schuldners verletzen ihre Verpflichtungen	Von ausländischen Staaten eingeführte Verbote / Beschränkungen von Währungstransaktionen
Fehlendes Angebot an Gütern auf dem Markt, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind	Von ausländischen Staaten eingeführte Verbote / Beschränkungen der unternehmerischen Tätigkeit
Fehlen notwendiger Finanzmittel beim Schuldner, Insolvenz	Andere beschränkende Maßnahmen ausländischer Staaten i.V.z. der RF
Unbefugte Handlungen von Vertretern oder strafbare Handlungen nichtidentifizierter Personen	Naturkatastrophen
Änderung des Währungskurses und Abwertung nationaler Währung	Streik
Finanz- und Wirtschaftskrise	Terrorakte
<p>Tipp: Es ist ratsam, eine unmittelbare Regelung im Vertrag zu treffen, welche den Begriff der höheren Gewalt in Übereinstimmung der Parteien definiert. Es gilt aber, die gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten, z.B. ist das Vorliegen der Unvorhersehbarkeit erforderlich, was zum aktuellen Zeitpunkt z.B. betreffend Sanktionen zweifelhaft erscheint (z.B. in Bezug auf deren Verlängerung / Erweiterung usw.).</p>	

Tipp: Es ist ratsam, ein Zertifikat der HIK RF über die Bestätigung des Eintritts eines Falles der höheren Gewalt einzuholen, falls der Investor sich darauf berufen möchte.

2. Rechtsfolgen

Ist die Kündigung des SIV durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder die Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Investors bedingt, entstehen folgende Ansprüche des staatlichen Partners:

- a. Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden ist, dass dem Investor eine Bestandsschutzgarantie in Bezug auf die nachträgliche Änderung der Rechtslage und die Garantie gegen die nachträgliche Erhöhung der Ertragssteuer gewährt wurden.
- b. Nachzahlung (Kompensation) der Steuern, die auf Grund der Anwendung der vergünstigten Steuersätze nicht abgeführt worden sind, sowie die Leistung einer Strafzahlung.

Beachte: Die nach dem SIV-Abschluss vorgenommenen gesetzlichen Änderungen i.B.a. betroffene Garantie- und Vergünstigungsobjekte werden für den Investor somit ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung (und nicht mehr ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Vertragslaufzeit) bindend.

II. Kündigung durch den Investor

1. Voraussetzungen der Kündigung

Der SIV kann auf Grund einer Vereinbarung der Parteien oder einer gerichtlichen Entscheidung u.a. in folgenden Fällen vorzeitig beendet werden:

- a. Nicht-Erfüllung / nicht vertragsgemäße Erfüllung des SIV durch den staatlichen Partner.
- b. Erlass von Gesetzen in Erfüllung internationaler Verträge / Abkommen, auf Grund derer die Erfüllung des SIV erschwert oder das Erreichen der vertraglich vorgesehenen Ziele unmöglich gemacht wird.
- c. Höhere Gewalt (s.o.).

2. Rechtsfolgen

Ist die Kündigung des SIV durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder die Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des staatlichen Partners bedingt, entstehen folgende Ansprüche des Investors und/oder der ins Investitionsprojekt involvierten Produktionsstätte:

- a. Ersatz des Schadens.
- b. Zahlung einer Vertragsstrafe.

Treten auf der Seite des staatlichen Vertragspartners mehrere Personen auf (z.B. RF, Region und Kommune), ist bei der Bestimmung des Anspruchsgegners zu differenzieren: Der Investor kann die Ansprüche nur ggü. der Person geltend machen, welche die Vertragsverletzung begangen hat.

Diese Differenzierung spielt auch beim Eintritt weiterer Rechtsfolgen der Kündigung eine Rolle:

- a. Die Gewährung von Fördermaßnahmen zugunsten des Investors wird eingestellt und die zugunsten des Investors erteilten Garantien werden zurückgezogen, mit Ausnahme von Garantien des Anspruchsgegners.
- b. Es entsteht die Pflicht des Investors zur Rückführung bzw. Rückerstattung von Vermögen und Geldmitteln, die auf Grund von Fördermaßnahmen gewährt worden sind, mit Ausnahme von Fördermaßnahmen des Anspruchsgegners.
- c. Es entsteht die Pflicht des Investors zur Nachzahlung (Kompensation) der Steuer, die auf Grund der Anwendung vergünstigter Steuersätze nicht abgeführt worden sind, mit Ausnahme von steuerlichen Vergünstigungen gewährt durch den Anspruchsgegner.

ÄNDERUNG

Die Parteien können auf Grund der Vertragsfreiheit Voraussetzungen festlegen, bei deren Vorliegen bei einem der Vertragspartner das Recht entsteht, Änderung des SIV zu verlangen.

Der Investor kann z.B. die Änderung der Vertragsbedingungen verlangen, wenn im Falle der Personenmehrheit auf der Seite des staatlichen Vertragspartners eine dieser Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das (föderale) SIV-Muster sieht auch die nachträgliche wesentliche Änderung der Bedingungen der Projektrealisierung als einen berechtigten Grund, die Vertragsänderung zu verlangen.

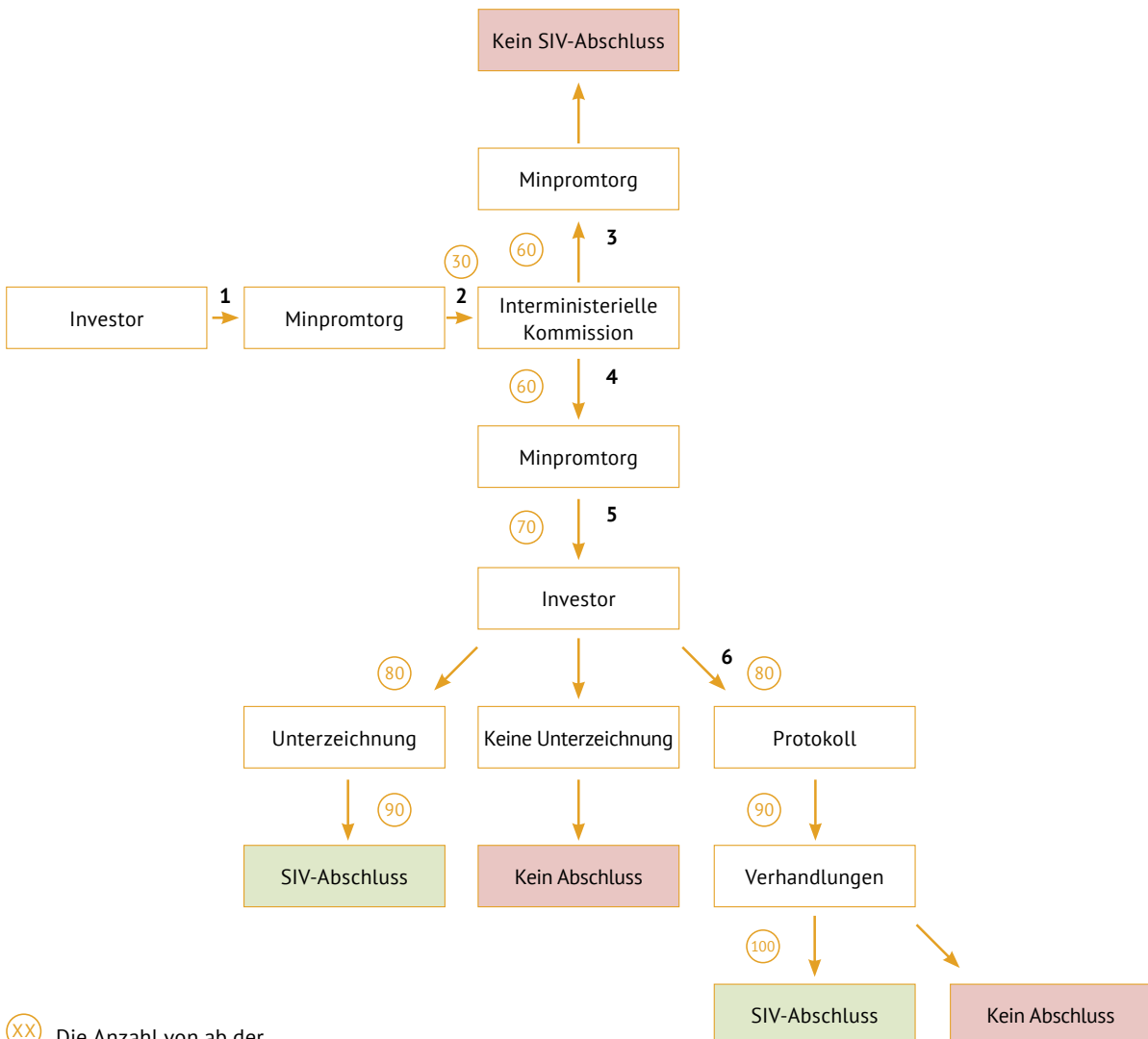
Beachte: Beim Begriff „wesentlich“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, sodass dessen Auslegung von der aktuellen Sicht der Rechtsprechung abhängt.

Tipp: Es ist ratsam, eine vertragliche Konkretisierung des Begriffes „wesentliche Änderung der Bedingungen der Projektrealisierung“ vorzunehmen oder zumindest auf vergleichbare gesetzliche Regelungen zu verweisen, wie z.B. Art. 451 des Zivilgesetzbuchs „Änderung und Kündigung des Vertrages auf Grund wesentlicher Änderung der Umstände“.

GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird das (ordentliche) Arbitragegericht der Stadt Moskau vereinbart (Арбитражный суд г. Москвы) und es gilt das russische Recht.

VERFAHREN (ABSCHLUSS DES SIV)



ⓧ Die Anzahl von ab der Antragsstellung vergangenen Arbeitstagen

1. Antrag auf Abschluss des SIV.
2. Vorläufiger Bescheid über die Erfüllung formeller Antragsvoraussetzungen und die Vollständigkeit der erforderlichen beigefügten Unterlagen (samt der Weiterleitung der Antragsunterlagen).
3. Beurteilungsbericht über die Unmöglichkeit des SIV-Abschlusses.
4. Beurteilungsbericht über die Möglichkeit des SIV-Abschlusses.
5. Zusendung des Beurteilungsberichts der Kommission und des SIV-Entwurfs.
6. Zusendung des Protokolls über Meinungsverschiedenheiten.

Übersicht über die in der Broschüre verwendeten Rechtsnormen	
488-FG	Föderales Gesetz über die industrielle Politik N 488 vom 31.12.2014
VO 708	Regierungsverordnung „Über Sonder-Investitionsverträge in bestimmten Industriebranchen“ N 708 vom 16.07.2015
Vfg. 3568	Verfügung des Ministeriums für Industrie und Handel „Über das Verfahren der Bestätigung der Herstellung auf dem Gebiet der Russischen Föderation (...)“ N 3568 vom 12.11.2015
Vfg. 2288	Verfügung des Ministeriums für Industrie und Handel „Über die Form des Antrags auf den Abschluss eines Sonder-Investitionsvertrages“ N 2288 vom 07.08.2015
Vfg. 2289	Verfügung des Ministeriums für Industrie und Handel „Über die Aufsicht und Kontrolle über die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von den Investoren und über die Form der Berichterstattung“ N 2289 vom 07.08.2015
Vfg. 2951	Verfügung des Ministeriums für Industrie und Handel „Über das Verfahren der Vorbereitung eines Vorbescheids über die Übereinstimmung des Antrags des Investors und der beigefügten Unterlagen mit den Anforderungen der Punkte 4-8 der Regel des SIV-Abschlusses“ N 2951 vom 25.09.2015
IHK RF	Beschluss des HIK-Vorstandes Nr. 173-14 vom 23. Dezember 2015

GERMAN BUSINESS DESK



Evgeny Zhilin
Managing Partner



Erika Kindsvater



Patrick Pohlit
Partner



Daria Sharafutdinova



Maria Sovakova



Maxim Mezentsev



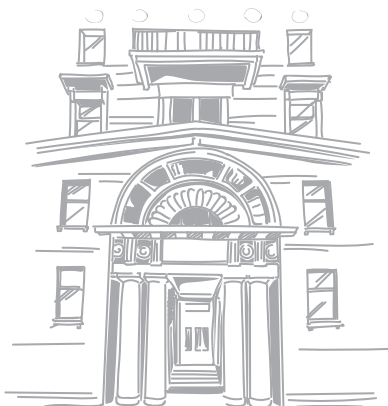
Michail Kuzmin



Yulia Aleynik



Nikita Tolkachev



Adresse:
119002, Russische Föderation, Moskau,
Sivtsev Vrazhek Gasse, 43
Tel.: + 7 (495) 795 0845; + 7 (495) 795 3272

191015, Russische Föderation, Sankt Petersburg,
Tawritscheskaya Str., 37A
Tel.: +7 (812) 710-09-95

Webseite: <http://www.yust.ru>

